

Gemeinde Nottuln - 87. Änderung Flächennutzungsplan - Teilaufhebung BP Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 19.01.2023 bis zum 21.02.2023 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

| Lfd. Nr. | Behörden / Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme | Beschlussvorschlag |
|----------|---|--|--|
| 1. | Deutsche Telekom Technik GmbH , Schreiben vom 17.02.2023 | <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorliegende 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln und die vorgelegte Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> | <p>Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich innerhalb des Planbereiches Telekommunikationslinien befinden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich die Telekommunikationslinien vorwiegend innerhalb des Straßenraumes und damit außerhalb des Geltungsbereiches befinden, bzw. es sich um den Hausanschluss der Bestandsbebauung handelt, ist eine Beeinträchtigung der Leitungen nicht zu vermuten.</p> |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | | <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p> | <p>Die innerhalb und am Rande des Plangebietes vorhandenen Telekommunikationslinien werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
|--|--|--|---|

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Ericsson Services GmbH (Schreiben vom 19.01.2023)
- Pledoc (Schreiben vom 20.01.2023)
- Bezirksregierung Münster Dez. 54 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 23.01.2023)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 24.01.2023)
- Stadt Billerbeck (Schreiben vom 24.01.2023)
- Ampirion GmbH (Schreiben vom 26.01.2023)
- LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 31.01.2023)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 02.02.2023)

- Stadt Dülmen (Schreiben vom 02.02.2023)
- Vodafone West GmbH (Schreiben vom 02.02.2023)
- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 03.02.2023)
- Bezirksregierung Münster Dez. 33 Flurbereinigung (Schreiben vom 06.02.2023)
- EGLV (Schreiben vom 15.02.2023)
- Kreis Coesfeld (15.02.2023)
- Landeswirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 16.02.2023)
- Gemeinde Havixbeck (Schreiben vom 21.02.2023)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 21.02.2023)

**Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.01.2023 bis zum 21.02.2023 (einschließlich)
Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Im oben genannten Zeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nottuln
Coesfeld, im Februar 2023

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld